



Finanzordnung (Entwurf 2025-01)

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins Sporttaucher-Club Volmarstein e.V. (im Folgenden STC-V genannt).
2. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Finanzordnung wird vom Gesamtvorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zum erwartenden Nutzen stehen.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beschränkung von Rechtsgeschäften im Innenverhältnis

1. Bei Rechtsgeschäften bis 2.500 Euro wird der STC-V von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
2. Bei Rechtsgeschäften über 2.500 Euro und unterhalb von 5.000 Euro oder bei denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes als externe Partei beteiligt ist, wird der STC-V durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Rechtsgeschäfte, die einen Wert von 5.000 Euro überschreiten, sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.



§ 4 Jahresabschluss

1. Der Abschluss für das vorangegangene Kalenderjahr ist in der Regel bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
3. Im Jahresabschluss müssen alle Vermögenswerte des STC-V aufgeführt werden.
4. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
5. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 5 Verwaltung der Finanzmittel

1. Der STC-V unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto und eine Barkasse.
2. Verfügungsberechtigt für die Konten und die Barkasse des Vereins sind
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Konten in anderen Kontoformen anlegen, sofern diese für die Abwicklung eines elektronischen Zahlungsverkehrs notwendig sind.
4. In der Regel sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
5. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß ausgewiesen sind.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Kassenwart vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Kassenwart führt Buch über den gesamten Zahlungsverkehr des STC-V.
3. Alle Zahlungen sind durch Beleg nachzuweisen. Zahlungen ohne Beleg sind nicht zulässig.



§ 7 Aufbewahrung

1. Buchungsbelege und Rechnungen sind in der Form zu archivieren, in der sie an den STC-V zugestellt oder in der sie vom STC-V erstellt werden.
2. Prüfungsberichte der Kassenprüfer sowie alle elektronischen Belege sind jährlich auf einem unveränderlichen elektronischen Datenträger zu sichern. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

§ 8 Haftung

Schließen Mitglieder des Vorstandes entgegen der Beschränkung Geschäfte im Namen des Vereins ab, so haften sie gegenüber dem Verein persönlich für daraus entstehende Verbindlichkeiten.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am tt.mm.jjjj beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.
2. Änderungen der Finanzordnung können von den Mitgliedern beim Vorstand beantragt werden.

1. Vorsitzender

Datum